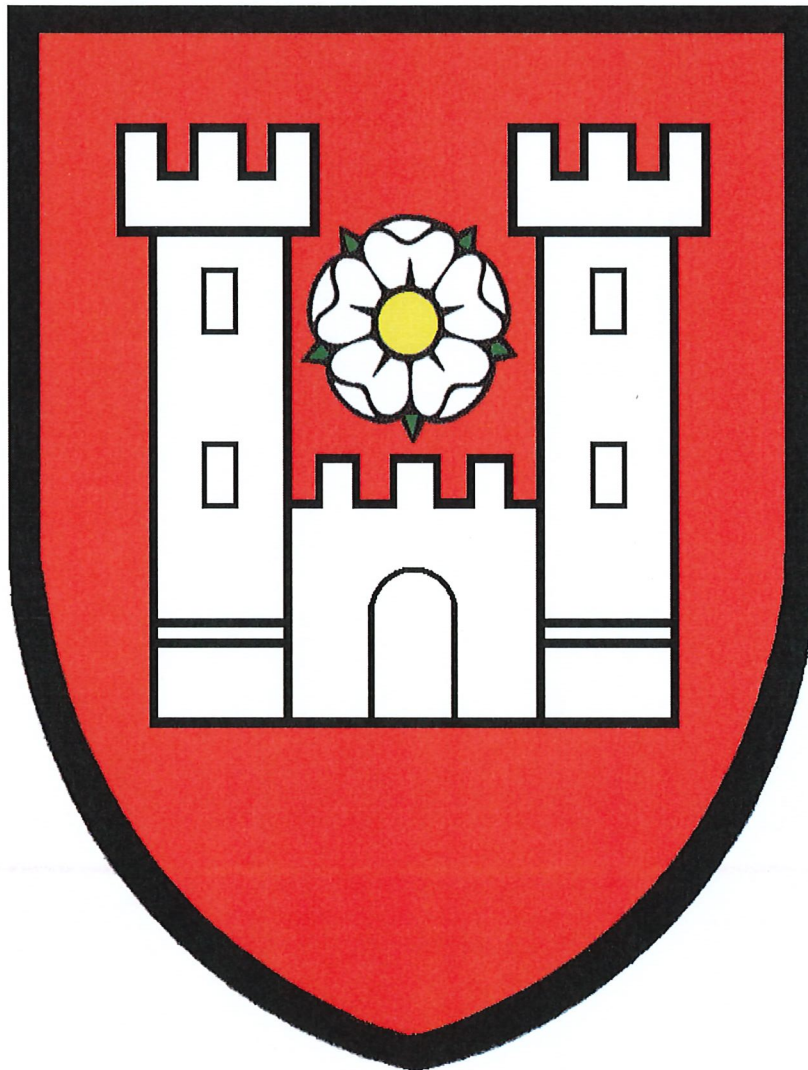


Personalreglement

Einwohnergemeinde Därstetten



1. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

RECHTSVERHÄLTNIS	3
LOHNSYSTEM	3
LEISTUNGSBEURTEILUNG	3/4
BESONDERE BESTIMMUNGEN.....	4/5
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
AUFLAGEZEUGNIS	6
ANHANG I	7
ANHANG II	8/9

Rechtsverhältnis

Geltungsbereich	<p>Art. 1 Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde.</p> <p>² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte.</p>
Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal	<p>Art. 2 ¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Därstetten wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.</p> <p>² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.</p>
Geltung von Beschlüssen des Regierungsrats	<p>³ Die Beschlüsse des Regierungsrats zu personalpolitischen Fragen (Teuerung, etc.) gelten auch für das Gemeindepersonal.</p>
Privatrechtlich angestelltes Personal	<p>Art. 3 ¹ Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.</p> <p>² Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.</p>
Kündigungsfristen	<p>Art. 4 ¹ Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.</p> <p>² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.</p>

Lohnsystem

Grundsatz	<p>Art. 5 ¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).</p> <p>² Für jede Gehaltsklasse bestehen ein Grundgehalt von 100 Prozent und 80 Gehaltsstufen. Innerhalb der Gehaltsklasse ist die Gehaltsentwicklung bezogen auf das Grundgehalt wie folgt abgestuft:</p> <ul style="list-style-type: none">a) 20 Gehaltsstufen von je 1,0 Prozent,b) 40 Gehaltsstufen von je 0,75 Prozent,c) 20 Gehaltsstufen von je 0,5 Prozent. <p>Dem Grundgehalt sind 6 Einstiegsstufen von je 1,5 Prozent des Grundgehalts vorangestellt.</p>
Aufstieg	<p>Art. 6 ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen.</p> <p>² Der Gemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.</p>

³ Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig

- a) von der individuellen Leistung
- b) vom individuellen Verhalten
- c) von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb des Verwaltungszweiges und der gesamten Verwaltung
- d) von anderen sachlich haltbaren Gründen

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen **Art. 7** Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.

Kader **Art. 8** ¹ Zwei vom Gemeinderat bestimmte Ratsmitglieder sind für die Leistungsbeurteilung des Kadern und der Angestellten verantwortlich.

² Sie gehen dabei wie folgt vor:

- a) Sie führen mit dem Kader und den Angestellten einzeln Beurteilungsgespräche durch;
- b) sie geben den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;
- c) sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.

Eröffnung/Rechtsmittel **Art. 9** ¹ Der begründete Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.

² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat anfechten.

Aussergewöhnliche Leistungen **Art. 10** Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal Fr. 2'000.– im Einzelfall belohnen.

Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung **Art. 11** Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.

Funktionendiagramm **Art. 12** Der Gemeinderat umschreibt die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in einem Funktionendiagramm.

Stellenausschreibung **Art. 13** Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.

Unfallversicherung	Art. 14 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).
Pensionskasse	Art. 15 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.
Sitzungsgeld	Art. 16 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.
Jahresentschädigungen, Spesen	Art. 17 Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Besitzstand	Art. 18 Der Besitzstand ist gewährleistet.
Überprüfung der Ansätze im Anhang II	Art. 19 Der Gemeinderat überprüft periodisch die Ansätze und legt allfällige Änderungen fest.
Inkrafttreten	Art. 20 ¹ Dieses Reglement mit Anhängen I und II tritt am 01.01.2018 in Kraft. ² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 08.12.2007 auf.

Die Einwohnergemeindeversammlung Därstetten nahm dieses Reglement mit den Anhängen I und II am 4. Dezember 2021 an.

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident:

Die Sekretärin:

T. Knutti

S. Zimmermann

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 28.10.2021 bis 29.11.2021 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt.

Därstetten, 17. Dezember 2021

Die Gemeindeschreiberin

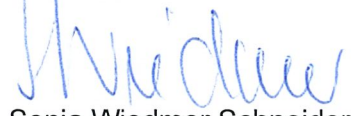
S. Zimmermann

Genehmigung
Teilrevision 2026

Die Teilrevision dieses Reglements mit den Anhängen I und II wurde von der Gemeindeversammlung am 26. Mai 2026 genehmigt.

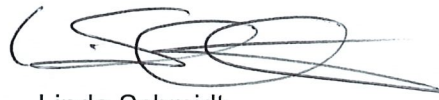
Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung

Die Präsidentin:



Sonja Wiedmer Schneider

Die Sekretärin:



Linda Schmidt

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 24.04.2026 bis 23.05.2026 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde gemäss Gemeindegesetzgebung publiziert.

Därstetten, 05.06.2026

Die Gemeindeschreiberin:



Anhang I

Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Därstetten werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

a)	Gemeindeverwalterin / Gemeindeverwalter	GKL 20
b)	Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber	GKL 19
c)	Finanzverwalterin / Finanzverwalter	GKL 19
d)	Leiterin / Leiter AHV-Zweigstelle	GKL 13
e)	Stv. Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber	GKL 13
f)	Verwaltungsangestellte / Verwaltungsangestellter	GKL 11
g)	Brunnenmeister ohne / mit Wasserwartkurs	GKL 11 / 12
h)	Leiter Werkhof ohne / Vorarbeiter, gleichwertige Ausbildung	GKL 12 / 13
i)	Mitarbeiter Werkhof	GKL 10
j)	Schulhausabwart / Schulhausabwartin	GKL 10
k)	Aushilfsangestellter / Aushilfsangestellte Schulhaus	GKL 6

Anhang II (Beschluss Gemeindeversammlung vom 02.12.2017 gültig ab 01.01.2018)
Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

Funktion	Jahresentschädigung	Stundenentschädigung
1. Behördenmitglieder		
1.1 <u>Gemeinderat</u>		
1.1.1 Präsident/in	Fr. 6'000.–	
1.1.2 Vizepräsident/in	Fr. 3'000.–	
1.1.3 Mitglieder des Gemeinderates	Fr. 2'500.–	
1.1.4 Sitzungsgelder und Spesen gemäss Ziff. 5.1/5.2		
1.1.5 Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 5.3		
1.2 <u>Kommissionen</u>		
1.2.1 Präsident/in Schulkommission	Fr. 300.–	Beinhaltet
1.2.2 Sekretär/in Schulkommission	Fr. 300.–	Benützung EDV
1.2.3 Präsident/in Technische Kommission	Fr. 300.–	und Erarbeitung
1.2.4 Sekretär/in Technische Kommission	Fr. 300.–	der Protokolle
1.2.5 Präsident/in Wasserkommission	Fr. 300.–	
1.2.6 Sekretär/in Wasserkommission	Fr. 300.–	
1.2.7 Wahlausschuss für die Auszählung bei Ständerats-, Nationalrats- und Grossratswahlen ein einfaches gemeinsames Nachtesen, sonst ein gemeinsames Zvieri		
1.2.8 Sitzungsgelder und Spesen gemäss Ziff. 5.1/5.2		
1.2.9 Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 5.3		
1.2.10 Pauschale für Schlussessen pro Kommissionsmitglied	Fr. 80.–	
1.2.11 Abtretungsgeschenk pro Funktionär der Gemeinde	Fr. 100.–	
2. Angestellte		
2.1 Verantwortliche Schulzahnpflege	Fr. 600.–	
2.2 Friedhofpflegerin/Totengräber (gemäss Reglement)		
2.3 Bauaufsicht		Fr. 30.–
2.4 Ackerbaustellenleiter/in		Fr. 30.–
2.5 Leiter/in wirtsch. Landesversorgung		Fr. 30.–
2.6 Kriegsmobilmachungsleiter		Fr. 30.–
2.7 Reinigungspersonal/Aushilfspersonal		Fr. 30.–
2.8 Übrige Funktionäre/innen der Gemeinde		Fr. 30.–
2.9 Dienstaltersgeschenk 10 Jahre, 15 Jahre, 20 Jahre		Fr. 250.–
2.10 Dienstaltersgeschenk ab 25 Jahren		Fr. 350.–
3. Feuerwehr		
3.1 Kommandant/in Feuerwehr	Fr. 1'500.–	
3.2 Vizekommandant/in Feuerwehr	Fr. 500.–	
3.3 Fourier	Fr. 500.–	Fr. 30.–
3.4 Chef GFO	Fr. 500.–	
3.5 Besuche von Kursen gem. Ziff. 5.1/5.2		
3.6 Ernstfälle (Ersteinsätze) werden nicht entschädigt. Ab dem 2. Einsatztag erfolgt die Entschädigung gemäss Ziffer 2.9 Kurzeinsätze/ Spezialaufträge bis zu 5 Mann werden wie folgt entschädigt (ohne Alarm):		Fr. 30.–

(Über 5 Mann ohne Telefonalarm im Ermessen des Gemeinderates)

4. Gemeinwerk

- 4.1 Schneeräumung
(gemäss Vertrag)
- 4.2 Landw. Maschinen und Geräte
(gemäss Richtlinien minus 15 %)
- 4.3 Baumaschinen und Andere
(gem. Richtlinien schweiz. Baumeisterverband SBV minus 15 %)

5. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

<u>Art</u>	<u>Entschädigung</u>
5.1 <u>Tag- und Sitzungsgelder</u>	
5.1.1 Tagessitzung von Behörden und Kommissionen/ Kurse Wehrdienste u.a. (ab 5 Stunden)	Fr. 250.–
5.1.2 Halbtagesitzungen von Behörden und Kommissionen/ Kurse Wehrdienste u.a. (ab 3 Stunden)	Fr. 125.–
5.1.3 Abendsitzungen Kommissionen/Delegationen usw.	Fr. 60.–
5.1.4 Sitzungen Gemeinderat	Fr. 80.–
5.2 <u>Reisespesen</u>	
Für Reisen auf Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt (Spezialregelung Gemeindearbeiter, Feuerwehr und Bauaufsicht). Ansonsten nach Möglichkeit Bahnbillet der 2. Klasse oder Fr. –.65 pro Autokilometer.	
5.3 <u>Besondere Aufträge</u>	
Die Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen beziehen für besondere Aufgaben, Arbeiten und Kurzsitzungen, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern gemäss Art. 5.1 abgegolten werden, die Entschädigung gemäss Ziffer 2.9.	
5.4 <u>Verpflegungsspesen</u>	
Bei ganztägigen Delegationen und Kursbesuchen werden Fr. 30.– entrichtet. Bei Lokalvorgabe werden mit Beleg maximal Fr. 40.– entrichtet.	
5.5 <u>Auszahlung und AHV-Beitrag</u>	
Alle Entschädigungen werden Ende Jahr unter Vorweisung einer genauen Aufwandliste (Abgabe bis spätestens 15. Dezember) zusammen ausbezahlt. Die Präsidenten/innen der Kommissionen haben für die Sitzungen ein Anwesenheitskontrolle zu führen und diese ebenfalls bis zum 15. Dezember auf der Gemeindeverwaltung abzugeben. Für alle Std.-Lohnentschädigungen wird von der Bruttoentschädigung der Arbeitnehmerbeitrag für AHV/ALV/IV und EO abgezogen. Auf Gesuch hin kann darauf verzichtet werden.	